

# Ausführungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 15. Februar 2022 (Stand 20. September 2022)

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 2 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule  
(nachfolgend: SPR)

als Weisung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Studierende des Bachelorstudienganges Elektrotechnik an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend: Hochschule).

### Art. 2 Anhang zu den Ausführungsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlässt den Anhang zu den Ausführungsbestimmungen.

## II. Zulassung

### Art. 3 Bewerbung

<sup>1</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ihre Bewerbungsunterlage form- und fristgerecht gemäss Informationen auf der Website der Hochschule einreichen.

### Art. 4 Erforderlicher Vorbildungsausweis

<sup>1</sup> Als erforderlicher Vorbildungsausweis gilt:

- a) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem der Elektrotechnik verwandten Beruf;
- b) eine Fachmaturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- c) Diplom einer höheren Fachschule (HF) im Bereich Technik
- d) eine gymnasiale Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung;
- e) eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung aus einem anderen Bereich als der Technik und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung.

<sup>2</sup> Studienbewerberinnen und Studienbewerber anderer Ausbildungsgänge werden zugelassen, wenn deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer gymnasialen Maturität vergleichbar ist und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung im relevanten Bereich vorliegt. Bei Studierenden mit einem ausländischen Vorbildungsausweis erfolgt die Abklärung der Äquivalenz gemäss den Vorgaben von swissuniversities.

#### *Art. 5 Arbeitswelterfahrung*

<sup>1</sup> Die Arbeitswelterfahrung ist gemäss der Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulstudien des Eidgenössischen Departments für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)<sup>1</sup> nachzuweisen.

#### *Art. 6 Zulassung an einer anderen schweizerischen Fachhochschule*

<sup>1</sup> Wer an einer anderen schweizerischen Fachhochschule zu einem vergleichbaren Bachelorstudium mit gleichen Zulassungsbedingungen zugelassen ist, erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen auch an der Hochschule.

#### *Art. 7 Entscheid über die Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet, die Studienbewerberin oder den Studienbewerber

- a) zum Studium zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind;
- b) zum Studium bedingt zuzulassen, sofern die Auflagen vor Aufnahme des Studiums erfüllt sind;
- c) zum Studium nicht zuzulassen, falls die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### *Art. 8 Mitteilung Entscheid Zulassung zum Studium*

<sup>1</sup> Der Entscheid wird den Studierenden schriftlich bekannt gegeben.

#### *Art. 9 Erneute Bewerbung*

<sup>1</sup> Wer zum Studium nicht zugelassen wird, kann sich frühestens ein Jahr nach Eröffnung des Nichtzulassungsentscheids erneut bewerben.

### **III. Aufbau des Studiums**

#### *Art. 10 Studienformen*

<sup>1</sup> Das Studium kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden.

<sup>2</sup> Ein Wechsel der Studienform ist jeweils auf Beginn des nächsten Semesters nach Absprache mit der Studienberatung auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter möglich.

#### *Art. 11 Module*

<sup>1</sup> Die Zuordnung der Module zu Modularten und Modulkategorien sowie die ECTS-Credits je Modul werden im Anhang, bzw. in der Modulbeschreibung festgelegt.

#### *Art. 12 Modularten*

<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Elektrotechnik werden Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten.

<sup>2</sup> Pflichtmodule müssen abgeschlossen und bestanden werden.

---

<sup>1</sup> SR 414.715

<sup>3</sup> Wahlpflichtmodule können aus einer vorgegebenen Liste ausgewählt werden und dienen der Ausgestaltung der individuellen Studienprofile.

#### *Art. 13 Modulkategorien*

<sup>1</sup> Jedes Modul ist in einer oder mehreren Modulkategorien enthalten. Ein Modul, das in mehreren Kategorien enthalten ist, wird in allen Kategorien gleichzeitig angerechnet.

<sup>2</sup> Es gibt folgende Modulkategorien:

- a) Grundlagen Elektrotechnik
- b) Aufbau Elektrotechnik
- c) Mathematik
- d) Naturwissenschaften
- e) Technik
- f) Kommunikation und Sprache
- g) Gesellschaft, Wirtschaft und Recht
- h) Bachelorarbeit

<sup>3</sup> Für jede Modulkategorie gibt es eine minimal zu erwerbende Anzahl Credits. Diese sind im Anhang aufgeführt.

<sup>4</sup> Ändern sich Zuordnungen von Modulen zu Modulkategorien während des Studiums, können die betroffenen Studierenden den Stichtag wählen, an dem die dann geltende Zuordnung für alle Module zu Modulkategorien für den Studienabschluss angewandt werden soll.

#### *Art. 14 Maximale Anzahl Credits pro Semester*

<sup>1</sup> Vom durchschnittlichen Arbeitspensum kann abgewichen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Modulwahl dient dem Studienziel;
- b) die gewählten Module sind stundenplantechnisch studierbar;
- c) die Modulwahl trägt zur Verkürzung der Studiendauer bei.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin, der Studiengangsleiter entscheidet über die Erfüllung der Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Die maximale Anzahl ECTS, die pro Semester belegt werden können, beträgt 40 ECTS.

#### *Art. 15 Modulanmeldung*

<sup>1</sup> Bei Mehrfachdurchführungen in einem Modul, erfolgt eine gleichgewichtige Zuteilung der Studierenden.

<sup>2</sup> Das Anmeldeverfahren für alle Module wird über das Kursmanagementsystem Adunis veröffentlicht.

#### *Art. 16 Abmeldung oder Ummeldung von Modulen nach dem Ende des Anmeldeverfahrens*

<sup>1</sup> In begründeten Fällen können gemäss Art. 18 und 19 der SPR Ausnahmen bis zwei Wochen nach Semesterstart bewilligt werden.

#### *Art. 17 Anrechnung von Vorkenntnissen und Studienleistungen*

<sup>1</sup> Bei einem Hochschulwechsel können Kurse oder Module angerechnet werden. Der Studiengangsleiter bzw. die Studiengangsleiterin entscheidet über die Äquivalenz.

<sup>2</sup> Es werden keine Module aus der höheren Berufsbildung oder militärischen Führungsausbildungen angerechnet.

#### *Art. 18 Maximale Studiendauer*

<sup>1</sup> Die reguläre Studiendauer bei einem Vollzeitstudium beträgt 6 Semester und die maximale Studienzzeit 12 Semester.

<sup>2</sup> Bei einem Teilzeitstudium beträgt die reguläre Studiendauer 8 Semester. Die maximale Studiendauer beträgt 12 Semester.

<sup>3</sup> In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Verlängerung der maximalen Studiendauer an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

### **IV. Studien- und Bachelorarbeit**

#### *Art. 19 Studienarbeit*

<sup>1</sup> Studierende sind zur Studienarbeit zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- a) 64 ECTS-Punkte aus der Kategorie *Grundlagen Elektrotechnik* und
- b) 30 ECTS-Punkte aus der Kategorie *Mathematik*.

#### *Art. 20 Bachelorarbeit*

<sup>1</sup> Zur Bachelorarbeit sind Studierende zugelassen, welche die Voraussetzungen von Art. 19 Abs. 1 vollständig erfüllt und die Studienarbeit bestanden haben.

### **V. Leistungsnachweise**

#### *Art. 21 Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Leistungsnachweise werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen oder eine zuständige Lehrperson bewertet.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bei Bachelorarbeiten und mündlichen Prüfungen wird eine Korreferentin oder ein Korreferent beigezogen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter ernennt die Korreferenten.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Video- und Audioaufnahmen sind für die Bewertung mündlicher Leistungsnachweise oder Onlineprüfungen zulässig. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter entscheidet über deren Einsatz.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>3</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>4</sup> geändert am 20.09.2022, angewendet ab 01.01.2023

<sup>4</sup> Bei wenigen Teilnehmenden kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter statt einer schriftlichen eine mündliche Prüfung festlegen.

#### *Art. 22 Ersatz für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise*

<sup>1</sup> Für entschuldigt versäumte Leistungsnachweise während des Semesters wird ein Ersatzleistungsnachweis durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter gibt zum Semesterbeginn bekannt, in welchem Zeitraum die Ersatzleistungsnachweise stattfinden. Ausserhalb dieses Zeitraumes können Ersatzleistungsnachweise nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters stattfinden.

<sup>3</sup> Für Ersatzleistungsnachweise kann bei wenig Teilnehmenden die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter statt einer schriftlichen, eine mündliche Prüfung festlegen.

#### *Art. 23 Wiederholung von Modulen*

<sup>1</sup> Es gilt die Note der Wiederholung.

<sup>2</sup> Wiederholung von Modulen mit verschiedenen Leistungsnachweisen

- Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss.
- Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist einmal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

<sup>3</sup> Kann der vorgesehene Leistungsnachweis z.B. mangels einer genügenden Anzahl Repetierender nicht durchgeführt werden, so kann die Art des Leistungsnachweises angepasst werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter regelt die Einzelheiten.

<sup>4</sup> Bewirkt das Nichtbestehen von Leistungsnachweisen im maximalen Umfang von einem einzigen Modul am Ende des Studiums eine Verlängerung des Studiums um ein Jahr, kann einmalig auf Antrag die Durchführung eines gleichwertigen Ersatzleistungsnachweises bei der Studiengangsleiterin bzw. dem Studiengangsleiter beantragt werden.

## **VI. Diplome**

#### *Art. 24 Verleihung des Bachelor-Diploms*

<sup>1</sup> Für die Verleihung des Bachelor-Diploms müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) Es wurden mindestens 180 ECTS erzielt.
- b) Alle Pflichtmodule wurden bestanden.
- c) Die Mindestanzahl an ECTS in jeder Modulkategorie wurde erreicht.

#### *Art. 25 ECTS-Grades*

<sup>1</sup> Für jeden Studierenden werden die folgenden beiden Grades ermittelt.

- a) aus der Bachelornote;
- b) aus der nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnote der Fachmodule.

<sup>2</sup> Die Fachmodule sind alle Module der Modulkategorien «Grundlagen Elektrotechnik», «Aufbau Elektrotechnik» und «Bachelorarbeit».

<sup>3</sup> Die beiden Grades sind wie folgt definiert:

- a) Grade A die besten 10% der Studierenden
- b) Grade B die folgenden 25% der Studierenden
- c) Grade C die folgenden 30% der Studierenden
- d) Grade D die folgenden 25% der Studierenden
- e) Grade E die letzten 10% der Studierenden

<sup>4</sup> Als Referenzgruppe für die Bestimmung der beiden ECTS Grades zählen alle Vollzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x, x-1 und x-2 sowie alle Teilzeitstudierenden mit Eintrittsjahr x-1, x-2 und x-3, deren Notenschnitt 4.0 oder höher ist.

<sup>5</sup> Beim Übertritt aus einer anderen Hochschule werden die angerechneten Übertrittsleistungen bei der Berechnung der Grades nicht berücksichtigt. Übertrittsstudierende werden in der Referenzgruppe des Eintrittsjahres eingeteilt, welches aufgrund der angerechneten Leistungen zugeordnet wurde, d.h.:

- a) im Vollzeitstudium
  - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 59 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 60 und 119 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 120 ECTS-Credits angerechnet wurden.
- b) im Teilzeitstudium
  - Effektives Eintrittsjahr, wenn maximal 44 ECTS-Credits angerechnet wurden.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn die Anzahl der angerechneten ECTS-Credits zwischen 45 und 89 liegt.
  - Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn mindestens 90 ECTS-Credits angerechnet wurden.

<sup>6</sup> Studierende, welche das Studium unterbrechen, werden in die folgende Referenzgruppe umgeteilt:

- a) Effektives Eintrittsjahr, wenn das Studium um ein Semester unterbrochen wurde.
- b) Effektives Eintrittsjahr minus 1, wenn das Studium um zwei oder drei Semester unterbrochen wurde.
- c) Effektives Eintrittsjahr minus 2, wenn das Studium um 4 Semester unterbrochen wurde.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Für Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen und noch nicht abgeschlossen haben, gelten die folgenden Übergangsbestimmungen.

<sup>2</sup> Studierende, welche sich für Module, aber nicht für die Modulprüfungen angemeldet haben,

- a) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die ordentlichen Modulprüfungen anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- b) können sich bis und mit Frühlingsemester 2023 ohne erneuten Besuch des Moduls für die Wiederholungsprüfungen gemäss Abs. 3 anmelden, sofern alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die der Prüfung unmittelbar vorangehende Moduldurchführung;
- c) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf Abmeldung vom Modul bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen;

- d) können bis und mit Frühlingsemester 2023 einen Antrag auf den Status "teilgenommen" bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter stellen, sofern das Modul eine Testatpflicht vorsieht und diese erfüllt wurde.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist wird noch offenen Modulen ohne Weiteres das Prädikat "nicht bestanden" zugeteilt. Allfällig erbrachte Leistungsnachweise innerhalb des Moduls mit den erzielten Noten sowie allfällige Fehlversuche bleiben bestehen. Eine Wiederholung dieser Module ist dann nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

<sup>3</sup> Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls, das nur mit Modulprüfung geprüft wird, ist durch die Wiederholung der Modulprüfung im Folgesemester möglich, ohne dass der Unterricht des Moduls nochmals besucht werden muss. Diese Wiederholungsprüfungen im Folgesemester werden letztmals im Frühlingsemester 2023 angeboten. Danach können Module nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederholt werden.

<sup>4</sup> Studierende können sich bis 72 Stunden vor Prüfungsbeginn ohne Begründung von ordentlichen Modulprüfungen abmelden. Eine Abmeldung von Wiederholungsprüfungen oder Ersatzleistungsnachweisen ist nicht möglich. Diese Regelung gilt bis und mit Frühlingsemester 2022. Danach sind Abmeldungen nur noch gemäss den Vorgaben des gültigen SPR und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen möglich.

<sup>5</sup> Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das nur mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den neuerlichen Besuch des Moduls möglich.

<sup>6</sup> Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Moduls während des Frühjahrssemesters 2020, das sowohl mit Modulprüfung als auch mit Leistungen während des Semesters geprüft wird, setzt den neuerlichen Besuch des Moduls sowie die Wiederholung der Modulprüfung voraus. Die Wiederholung ist befristet bis und mit Frühjahrssemester 2022 zweimal durch den Besuch des Moduls sowie der Modulprüfung möglich.

<sup>7</sup> In begründeten und belegten individuellen Härtefällen kann in Ausnahmefällen über die Studiengangsleiterin bzw. den Studiengangsleiter ein Antrag zur Minderung des individuellen Härtefalls in Bezug auf die Umstellung zur SPR an die Departementsleiterin oder den Departementsleiter gestellt werden.

#### *Art. 27 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen werden ab dem Frühlingsemester 2022 angewendet.